

Neue Vergütungsregelung für Pflegelehrer

Die Bundeskommission hat eine neue Anlage 21a für Lehrer in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen beschlossen. Diese tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Für die Lehrer gilt künftig eine neue Eingruppierungs- und Entgeltstruktur. Für Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften gilt die Anlage 21a nicht.

Zur Vergütung wird die jeweils aktuelle Entgelttabelle des Tarifvertrages der Länder (TV-L) herangezogen.

Für die Bestandsmitarbeiter wurde eine Überleitungsregelung geschaffen.

Da sich die Vergütung auf die Entgeltregelungen des TV-L bezieht, ist die neue Anlage sofort gültig. Die Regionalkommissionen müssen diese nicht erst bestätigen.

Ärztevergütung auf Bundesebene beschlossen

Nach intensiven Beratungen hat die Bundeskommission für die Mitarbeiter der Anlage 30 (Ärztinnen und Ärzte) einen Beschluss zur Erhöhung der mittleren Werte gefasst.

Dieser beinhaltet:

- Die Erhöhung der Entgelte um 2,2 Prozent zum 1. Januar 2015.
- Eine weitere Erhöhung um 1,9 Prozent zum 1. Dezember 2015.
- Die Neubewertung der Vergütung für Bereitschaftsdienste zum 1. Juni 2015.

Damit ist der Weg frei: die Regionalkommissionen können in den Regionen ihre Beschlüsse fassen.



Sonderregelung für Fahrdienste

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Fahrdienste zu sichern, hat die Kommission die bestehende Sonderregelung (Anlage 23) verlängert.

Für das Jahr 2015 wird die Vergütung angepasst. Es ist sichergestellt, dass der Mindestlohn von 8,50 Euro in jedem Fall eingehalten wird.

Schöne Ostertage wünscht



Das AK – Info – Team
Alle Informationen unter
www.akmas.de